

B e g r ü n d u n g
zur 21. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn
Nr. 1 a "Neu-Listernohl"
vom 26. Mai 1993

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat den Bebauungsplan Nr. 1 a "Neu-Listernohl" in der Sitzung am 9. Mai 1983 als Satzung beschlossen.

Nach Genehmigung der planungsrechtlichen Festsetzungen durch den Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 11.08.1983 trat die Rechtskraft des Bauleitplanes mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 07.09.1983 ein.

2. Änderungsanlaß

Herr Gerhard Stutte, 5952 Attendorn-Neu-Listernohl, Schützenstraße 5, teilt die Absicht mit, die auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Parzelle 360, an der Gebäudenordseite befindliche Garage zu entfernen und eine neue Garage zur Straße Am Ahorn hin orientiert an der nördlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Da der rechtskräftige Bauleitplan Nr. 1 a "Neu-Listernohl" mit seinen Festsetzungen dieses Vorhaben nicht zuläßt, beantragt Herr Gerhard Stutte mit Schriftsatz vom 02.04.1993 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Neufestsetzung einer Garagenfläche.

Von der Verwaltung bestehen keine Bedenken, dem Antrag auf Neufestsetzung einer Garagenfläche zu entsprechen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die Neufestsetzung einer Fläche für Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 360, wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

4. Inhalt der Änderung

Im Bebauungsplan Nr. 1 a "Neu-Listernohl" wird im nordwestlichen Teil des Grundstückes Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 360, eine weitere Fläche für Garagen festgesetzt.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich zwischen den Straßen Am Ahorn und Schützenstraße und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 360.

6. Grundzüge der Planung

Durch die Festsetzung einer weiteren Garagenfläche auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 360, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" nicht tangiert.

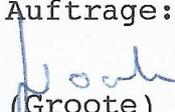
8. Umweltsituation

Durch die Errichtung einer Fertiggarage an der nördlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 360, wird die Umweltsituation in Folge des erhöhten Anteils an versiegelten Flächen tangiert.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Mai 1993.

Attendorn, 27. Mai 1993

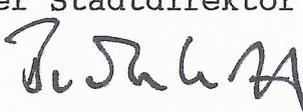
STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(Groote)
Baudezernent

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Mai 1993 gebilligt.

Attendorn, 27. Mai 1993

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor


(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 06.08.1993 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 17. August 1993

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Groote)
Baudezernent